

Ueber den Zeitpunkt

der

Modification

der Güter in Aurland,

und insbesondere

in dem

ehemaligen Piltenschen Kreise.

Eine rechtshistorische Abhandlung.

Nachstehende Darstellung des Herrn von Rechenberg-Linten ist auf dessen Ersuchen im Manuscript von mir geprüft und auf meinen Wunsch als eine rechtshistorische, auch in vorkommenden Fällen noch practische Abhandlung dem Druck übergeben worden. Dorpat, den 7ten Juni 1852.

Professor C. v. Rummel.

Mitau,

gedruckt bei J. F. Steffenhagen und Sohn.

1852.

Der Druck wird gestattet.

Riga, den 26. Juni 1852.

(L. S.)

C. Kästner, Censor.

Est. A

Tartu Ülikooli
Raamatukogu

33 454

Es ist mir nicht bekannt, ob die für so viele auch jetzt noch wichtige und praktische Frage über den Zeitpunkt der Güter-Allodification in allen Theilen des gegenwärtigen Kurlands mit historischen Nachweisungen beantwortet ist. Bei der ins Bewußtsein eines jeden Gebildeten übergegangenen allgemein bekannten rechtshistorischen Thatsache, daß in Kurland die erste Allodification der bis dahin zum Privatbesitz von den Heermeistern des Ordens verliehenen Güter Anno 1561 durch das Privilegium des Königs Sigismund August, die zweite Anno 1570 durch das Privilegium des Herzogs Gotthard Kettler und die letzte durch das zu Warschau ertheilte Allodifications-Diplom des Königs Stanislaus August vom 14ten November 1776, erfolgte, verbindet man gewöhnlich auch die Ueberzeugung, daß das jetzige ganze Kurland darunter begriffen worden, und läßt die Frage unerörtert, wann eigentlich der zu Kurland gehörende, eine besondere Gerichtsverfassung gehabt habende ehemalige Piltensche Kreis, der Anno 1817 bei Gelegenheit der Allerhöchst bestätigten Kurländischen Bauerverordnung, in eine Oberhauptmannschaft verwandelt wurde, an diesen Allodificationen participirt habe?

Folgende geschichtliche Erinnerungen werden es darthun, daß die Entwicklung eines selbstständigen freien Grundbesitzes in Piltten nicht gleichen Schritt mit dem im übrigen Kurland hielt.

I.

Das Stift Piltten wurde vom letzten Bischöfe Münchhausen an den König von Dänemark, Friedrich II., verpfändet und von diesem an seinen Bruder, Herzog Magnus von Holstein, April 1560 übertragen. Durch den Kroneburger Tractat vom 10ten April 1585 aber wieder an Polen zurückgegeben; wobei der Markgraf von Brandenburg die Verpfändungssumme von 30,000 Rthlr. Alb. dem Könige vorschob.

Die Unterwerfung des Kurländischen Adels an den König von Polen, Sigismund August und die Ertheilung des Privilegiums des gedachten Königs von 1561 in welchem die bis dahin verlehnten Kurländischen Güter allodificirt werden (Artikel VII.), geschah ohne alle Theilnahme und Zuziehung von Piltten, welches damals unter Dänemarks Oberherrschaft unter König Friedrich II., dem Bruder desselben, dem Herzoge Magnus angehörte.

Das Privilegium Gotthard Kettlers vom 20sten Juni 1570, worin wiederum die bis dahin verlehnten Güter allodificirt werden, wurde dem Kurländisch-Semgallischen und nicht dem Pilttenschen, Gotthard Kettler gar nicht unterworfenen Adel gegeben.

Der obgedachte Kroneburger Tractat von 1585, der zwischen dem Polnischen Könige Stephan und dem Dänischen Könige Friedrich II. geschlossen wurde, bestätigte dem Johann Behr, dem Statthalter von Piltten (Praefecto), als zum Eide verpflichteten Vasallen und Unterthanen und gleichermaßen den übrigen Edelleuten, die Rechte und Privilegien über den Besitz ihrer Güter, und versprach, wenn Jemand durch Kauf, Hypothek oder

Pfandrecht im Besitz eines Gutes befunden werde, ihn nicht de facto in den Besitz zu stören, sondern bis dahin, daß über sein Recht Untersuchung erfolgt sein werde, darin zu conserviren. (Ziegenhorn Staatsrecht Beil. No. 85 Tractat zu Kroneburg vom 10ten April 1585.)

Anno 1597 den 30sten Januar wurde durch ein Dekret der Königlichen Kommission zu Piltten, dem Herzoge Friedrich zu Kurland das Recht ertheilt, das Schloß Piltten, alle Güter des Bischthums seiner Vasallen und Unterthanen, gegen Erlegung von 30,000 Rthlr. Alb. vom Markgrafen von Brandenburg übergeben zu erhalten. (*Controversiae Nobilitatis Piltensis etc. etc. inter Episcopum Poplawsky etc. et eandem nobilitatem pag. 53.*)

Zur Zeit des Erlasses der Piltenschen Formula regiminis von 1617 hatte der Adel die Vasallen-Rosßdienste zu leisten, und wenn er sie nicht pünktlich erfüllen möchte, so würde er mit der fiscälischen Einziehung seiner Güter bedroht. (§. 79 der Formula regiminis.)

Als ein großer Theil des Piltenschen Adels auch hinsichtlich seiner Privilegien und Rechte das Bedürfniß fühlte, sich dem Kurländischen mehr anzuschließen und die Regierungsgewalt der Kurländischen Herzöge anzuerkennen; ein anderer aber dagegen war; so wurde von 40 Edel-leuten unter Autorität der Piltenschen Landrätthe mit dem Herzoge Jacob am 25sten Februar 1661 zu Grobin; jedoch außer einem dazu ausgeschriebenen Landtage, ein vorläufiger Unterwerfungspact geschlossen, in welchem unter andern auch stipulirt wurde, alle und jede des Adels besitzende Lehngüter in freie Güter zu verwandeln, die von Bürgerlichen besessenen aber noch als Lehne zu lassen.

Diese Piltenschen Staatsurkunden weisen also nach daß im Allgemeinen die adelichen Güter bis 1661 noch Lehne waren, wenn auch nicht reine Lehne ohne Ausnahme nach strengem Lehnsnexus. Die Beschwerde des andern Theils des Piltenschen Adels aber, der sich der Jurisdiction des Herzogs nicht unterwerfen wollte, die Rechtsansprüche des Livländischen Bischofs Poplawsky auf den Besitz von Piltten, und die Formwidrigkeit des außer dem Landtage nur mit einem Theil des Adels geschlossenen Unterwerfungs = Pacts, machten denselben nicht haltbar, und ehe noch die ernannte Königliche Commission zur Untersuchung seiner Rechtmäßigkeit in Wirksamkeit gesetzt wurde, trat der ganze Piltensche Adel auf einem Landtage zu Goldingen zusammen und schloß mit dem Herzoge Friedrich Casimir unterm 27sten September 1685 einen definitiven Unterwerfungsvertrag, in welchem allem zuvor im §. 1 der obgedachte Grobinsche Vertrag vom 25sten Februar 1661 in Hinsicht aller darin dem Herzoge oder dem Piltenschen Adel präjudicirlichen Rechte und darauf begründet gewesenen Acte förmlich annullirt und cassirt wurde, welche Annullirung auch auf alle übrigen früher geschlossenen Herzoglichen und Schwedischen Verträge ausgedehnt wurde. (vide Schwarz Bibliothek Kurländischer und Piltenscher Staatschriften pag. 68.)

In Ansehung des Güterbesitzes hieß es in dem definitiven Unterwerfungsvertrage vom 27sten September 1685 §. 4 (nach der im Kurländischen Ritterschaftsarchiv befindlichen Original-Urkunde):

„Und weil aller Lieffländischer Adel sowohl jenseits als diesseits der Düna vom Könige Sigismundo Augusto,

hochlößlichen Andenkens mit dem Gnaden-Recht begnadet, also daß in defectu masculorum auch die foemellae gradu proximiores tam in linea collateralis, quam descendenti ad successionem admittirt worden“ so versprach der Herzog nunmehr auch schriftlich, was früher nur Gebrauch gewesen sein möchte, auch den Piltenschen Adel „zu ewigen Zeiten in solchem Gnadenrecht „zu conserviren und gegen männiglich zu schützen,“ auch fügte er hinzu, „daß, wenn einige die Güter blos zu „Mannlehn empfangen, oder sie als solche recognoscirt „oder von Bürgerlichen gekauft haben sollten, er sich der „Lehuseröffnung nicht bedienen, sondern für den Piltenschen Adel das Gnadenrecht zu ewigen Zeiten observiren „wolle,“ mit der Schluß-Klausel: „Salvo jure conjunctae manus deren Geschlechter die solches haben „oder noch künftig aufrichten würden.“ Die Piltenschen Güter blieben also nach dem cassirten Grobinschen Vertrage noch unter dem auf sämtliche Investituren und Verschreibungen anzuwendenden Gnaden- oder auch auf die weibliche Linie und ihre Seitenverwandten erweiterten Lehnrechte. Bei der dem Adel nach §. 185 der Kurländischen Statuten von 1617 gestatteten Errichtung von Gesammtehandverträgen mit den Verwandten der männlichen und weiblichen Linie, oder auch mit Fremden, konnte das weibliche Geschlecht von der Erbfolge in die Güter jedoch unter der Bedingung, daß die weiblichen Erben $\frac{3}{4}$ der ganzen Erbschaft erhalten, ausgeschlossen werden, und der Herzog wollte also durch das dem Piltenschen Adel nunmehr urkundlich conservirte Gnadenrecht, den Privatdispositionen nicht vorgreifen und reservirte

daher jene Vertragsrechte für Vergangenheit und Zukunft ausdrücklich, so wie er auch durch diese Klausel das Recht und den Modus zur Errichtung von Gesamtheandverträgen nach den obgedachten Kurländischen Statuten auch noch besonders für den Piltenschen Kreis förmlich introducirte, was gewißermaaßen auch schon durch die Piltensche Formula regiminis von 1617 §. 6 geschehen war.

Die herzogliche Jurisdiction über jenen Kreis wurde zwar, später durch die Reichstags-Constitution von 1717 suspendirt, es wurden die frühern Gerichte in demselben wieder hergestellt und der Kreis auf die Regimentsformel von 1617 verwiesen; allein die Lehnverhältnisse der Güter blieben unverändert dieselben, und die Herzöge behielten den Besitz der Piltenschen wenn übrigens auch wenigen Staatsgüter und wurden beim Regierungsantritt auch mit allen Rechten auf jenen Kreis belehnt, und die bischöflichen Ansprüche ohne Erfolg gelassen. (Ziegenhorn Staatsrecht pag. 103 §. 301. Anhang zur Staatsgeschichte von Piltens.) Mittlerweile von 1685 bis zum Jahre 1767 und 1768 ist keine Verhandlung über eine etwa veränderte Natur der Piltenschen Güter zu finden. In den der General-Conföderation der Polnischen Dissidenten folgenden Reichstags-Constitutionen, findet sich in dem Artikel 5 §. 4 eine besondere Befräftigung des Piltenschen Güterbesitzes von der Polnischen Lehnsherrschaft ausgesprochen. Es heißt nemlich darin wörtlich, nachdem dem Piltenschen Hauptmann auf das Piltensche Schloß nebst Gütern und Bollwerken, das Lebens- und Pfandrecht zugesichert worden:

„dagegen verbleiben die übrigen andern, durch Ein-
 „geseffene des Piltenschen Kreises besetzte Güter all-
 „da, laut der im Jahre 1764 wegen Livland errich-
 „teten Constitution, conservirt, und haben deren
 „Besitzer eine besondere Confirmation nachzusuchen
 „nicht nöthig.“

Hierbei wurden dem Piltenschen Kreise seine Gesetze,
 mit welchen er von Dänemark an Polen 1585 abgetreten
 worden, aufs Neue bestätigt und er als ein auf immer
 secularisirter Kreis anerkannt. (Ziegenhorn Beil. No. 374
 pag. 448 und 451.)

Wenngleich in der obigen Zusicherung keine förmliche
 Allodification der Güter ausgesprochen worden, so scheint
 doch unter dem Erlaß der nicht nachzusuchenden besondern
 Confirmation die Confirmation des Erbbesitzes und nicht
 mehr die Recognition der Lehne gemeint zu sein, wie
 solches auch Schwarz in seiner Bibliothek der Kurländisch-
 Piltenschen Staatschriften pag. 251 verstanden und aus-
 gelegt hat.

Wollte man nun auch nicht in der Reichstags-Consi-
 tution von 1768 eine stillschweigende Allodification des
 Güterbesitzes erkennen, so würde die am 14ten Novem-
 ber 1776 vom Könige Stanislaus August schließlich für
 Kurland erlassene, auch wohl auf Piltten ihre volle An-
 wendung und Rechtskraft haben.

In dem Piltenschen Kreise sind seit jener Zeit keine
 neue Belehnungen erfolgt, und eine vom Könige Stanis-
 laus August an die Piltensche Ritterschaft zur Erhaltung
 ihrer Rechtspflege geschehene Donirung der publicquen
 Güter Erwahlen, Neuhausen und Kloster Hasenpoth, die

jedoch zur Zeit der Polnischen Oberherrschaft nicht vollzogen war, wurde durch einen Allerhöchst bestätigten Beschluß der Comité der Herren Minister vom 12ten October 1825 als nicht zurecht beständig anerkannt und abgewiesen.

II.

Als Resultat der obigen rechtsgeschichtlichen Data geht nun hervor:

A. daß die Piltenschen Güter im Allgemeinen bis zum Jahre 1685 Lehne gewesen, die zwar mit Bevorzugung des Mannsstamms jedoch nicht ausschließlich demselben verliehen worden sind, weil der Herzog in dem Vertrage von 1685 ausdrücklich sagt:

„da auch einige sein möchten, die ihre Güter
„nach der Zeit (nämlich von 1561) zu Mann=
„lehn empfangen oder recognoscirt zc.

„er sich gegen diese des juris feudalis und der
„Caducität in Observirung des Gnadenrechts auch
„nicht bedienen wolle.“ Das „Einige“ deutet also auf eine Ausnahme der Verlehnung und nicht auf eine Regel hin;

B) daß von da ab bis zum Jahre 1768 das Gnadenrecht oder das auf die weibliche Linie extendirte Erb-lehnrecht nunmehr als ein förmliches Gesetz eine Lex scripta auf alle Güter des Adels Anwendung gefunden, und das Caducitätsrecht der Oberlehn-herrschaft erst nach dem Aussterben auch der weiblichen Descendenz (wo keine Gesamtehandverträge Statt gefunden) wirksam werden können; und

C) daß von 1768 ab keine Nachweisung einer nöthig erachteten Lehnrecognition und Anerkennung für die Güter des Piltenschen Kreises existirt und der erbherrliche Besitzstand sich auch so ausgebildet, daß selbst nach Abgang der weiblichen Linie, keine Lehnherrlichen Reclamationen Statt gefunden haben, noch auch beim bürgerlichen Verkehr mit den Gütern durch Kauf, Tausch u. s. w. irgend eine obrigkeitliche Sanction nöthig erachtet worden sei.

III.

Was nun die civilrechtlichen Wirkungen, dieser allmählig sich entwickelnden Selbstständigkeit des Piltenschen Privatgrundbesitzes betrifft, so ist zu bemerken, daß in der ersten Periode sub A die Grundbesitzer als reine Vasallen nur nach dem Lehnrechte eine Disposition über ihre Güter hatten, und daß, da es kein *particulaires* Lehnrecht in Kurland gab, die Verlehnungsurkunden, die Livländischen Ritterrechte und die Bestimmungen der Piltenschen und Kurländischen Statuten nach §. 6 der Piltenschen *formula regiminis* von 1617 und in *Subsidium* das longobardische Lehnrecht seine Anwendung in Piltens fand.

Die sogenannten Stammgüter, oder die dem Mannsstamme einer gewissen Familie ausdrücklich verlehnten Güter standen deshalb unter dem *Retract* der Agnaten bei eintretendem Verkauf, und konnten durch Testament nicht vergeben werden, und nur wenn keine Söhne vorhanden waren, und die Güter auch nicht zur gesammten Hand gehörten, hatten die Töchter ein Civil-Erbrecht

aus der Provenüe der Güter, oder in die Güter selbst, vorausgesetzt, daß sie nicht auf die Descendenz des Mannsstammes allein verliehen waren.

In der zweiten Periode von 1685 bis 1776, sub B, wurde der Erbbesitz des Adels durch das für alle Güter ohne Ausnahme seien sie auf die bloß männliche oder die Descendenz überhaupt verliehen, ausgedehnte Gnadenrecht, bis auf das Aussterben auch aller weiblichen Nachkommen, gesichert und erweitert, und unterschied sich nur dadurch vom reinen Allodialbesitz, daß der weiblichen Linie das Erbrecht in die Güter, vermöge eines öffentlichen Privilegii nemlich des Gnadenrechts mit einziger Ausnahme der Gesamtehandverträge, wo die Töchter jedoch wieder $\frac{3}{4}$ der Erbschaft, wenn sie ausgeschlossen waren, erhalten mußten, gebührte. Die Töchter folgten demnach beim nicht Vorhandensein gleich nahverwandter Erben männlichen Geschlechts *ex providentia principis* in die Erbschaft der Güter und bekamen gleich dem Mannsstamme nach seinem Aussterben ein Privilegium zur Succession und durften daher nur gleich den Söhnen aus besondern wichtigen gesetzlichen Gründen von der Erbschaft in die Güter ausgeschlossen werden, weil vermöge dieses Privilegii (§. X. des Privileg. Sig. Aug. von 1561, Ziegenhorns Staatsrecht Beilage 53, Herzog Gotthards Privilegium vom 20sten Juni 1570, §. 6. Ziegenhorn Beilage 76. „Bei obbemeldeten Privilegien der Gnade und sammenden Hand wollen wir hinführo einen Verdrungenen schützen und handhaben.“ Unions-Vertrag des Piltenschen Adels vom 27sten September 1685 mit dem Herzoge Friedrich Casimir. „Bei

dem Gnadenrecht den Adel zu ewigen Zeiten zu conserviren und gegen männiglich zu schützen) der Herzog ihre Successionsrechte in die Güter unter seinem besondern Schutz nahm und dieselben sich nicht allein auf das Civilrecht, sondern auf ein Hoheitsrecht, welches die Caducität der Güter nur zu ihren Gunsten aufgab, hinfüro gründeten.

Damit mußten auch nothwendigerweise die im Lehnrecht begründeten Retracte beim Verkauf der Güter für das weibliche Geschlecht eben so wie für das männliche in Wirksamkeit treten, und zwar um so mehr auch für den Piltenschen Kreis, weil nach dem allgemeinen Lehnrecht

de feudis lib. II. tit. 3, §. 1

die Frauen das Retractrecht in neue Lehne hatten, das Gnadenrecht aber nach Abgang der männlichen Linie ihnen mit dieser für alle neue und alte Lehne ganz gleiche Erb- und Verwandtschaftsrechte, und mithin auch alle mit diesen verbundene rechtliche Consequenzen wie den obgedachten gentilitischen Retract ertheilt hatte. Indem nach dem §. 185 der Kurländischen Statuten die Gesamtehandverträge des Adels auch mit den fränlichen Verwandten Agnatis Cognatisve errichtet werden konnten, der Herzog Friedrich Casimir 1685 den 27sten September die Succession der Frauen nach dem Gnadenrecht mit der vorbehaltenen Ausnahme der Geschlechter, die Gesamtehandverträge haben oder noch errichten würden, kräftiglich zu handhaben versprach, so mußte bei denjenigen Gesamtehandgütern wo die Frauen nicht ausgeschlossen, und nicht mit $\frac{3}{4}$ der ganzen Gütererbschaft abgefunden waren, auch ihnen der Gesamtehandretract

nach Aussterben des Mannsstammes gesetzlich zustehen und sie in dem §. 187 der Kurländischen, nach dem §. 6 der Piltenschen Formula regiminis anwendbaren Statuten mitbegriffen sein.

Die dritte Periode von 1768 oder eigentlich von 1776, sub C, dem Zeitpunkte der allendlichen Allodification aller Güter in den ganzen Herzogthümern Kurland und Semgallen macht den Besitzstand derselben zu einem ganz unabhängigen und keiner Beschränkung des Lehnsnexus unterworfenen Berechtigung und Verpflichtungen der Belehnten gegen einander oder zur Lehnsheerrschaft mußten daher auch aufhören, und um consequent zu sein, muß man entweder alle diejenigen Institutionen des Lehnsrechts, die sich im Civilrecht befinden, für das männliche und weibliche Geschlecht zugleich als aufgehoben betrachten, oder, sie für beide noch gelten lassen.

Der 3te Theil 1ste Titel §. 3 der Piltenschen Statuten, daß alte väterliche Stammgüter (die gewissen Familien auf alle männlichen Stammgenossen verlehnt werden) nicht durch Testament vergeben werden können.

Der 2te Theil 8te Titel §. 1 derselben Statuten über den Verkauf des Stammguts und die Verpflichtung des vorgängigen Angebots an die Agnaten, das ganze Institut des 3ten Theils 1sten Titels §. 5 der Piltenschen Statuten, nach welchen die Töchter in Concurrenz mit den Söhnen ohne Testament in die Güter nicht erben, sondern nur von den Brüdern ausgesteuert werden sollen, gehören hierher. Entweder sind sie alle drei als Antiquität zu betrachten, und die Kurländischen Gesetze, wo

die Güter allodificirt waren, gelten auch für Piltten, namentlich die §§. 168, 177 der Statuten, oder will man den obgedachten §§. der Piltenschen Statuten noch practische Anwendbarkeit zugestehn, so muß man auch alle die Begünstigungen und Wohlthaten des Gnadenrechts in dieser Periode und bis auf unsere Zeiten in vollkommene Kraft erachten, weil beide sich nur auf das Lehnrecht gründen.

Dem sei nun wie ihm wolle, so kann es keinem Zweifel unterworfen sein, daß testamentarische Verordnungen, letztwillige Transacte, Gesammtehand- und Fideicommiß-Stiftungen über Güter in Betreff ihrer Auslegung und der Kraft der Gesetze auf welche diese Acten sich beziehen, nur nach den obbezeichneten drei Perioden des Lehnsnexus in vorkommenden Fällen zu beurtheilen und darnach der richterlichen Würdigung zu unterziehen sind.

